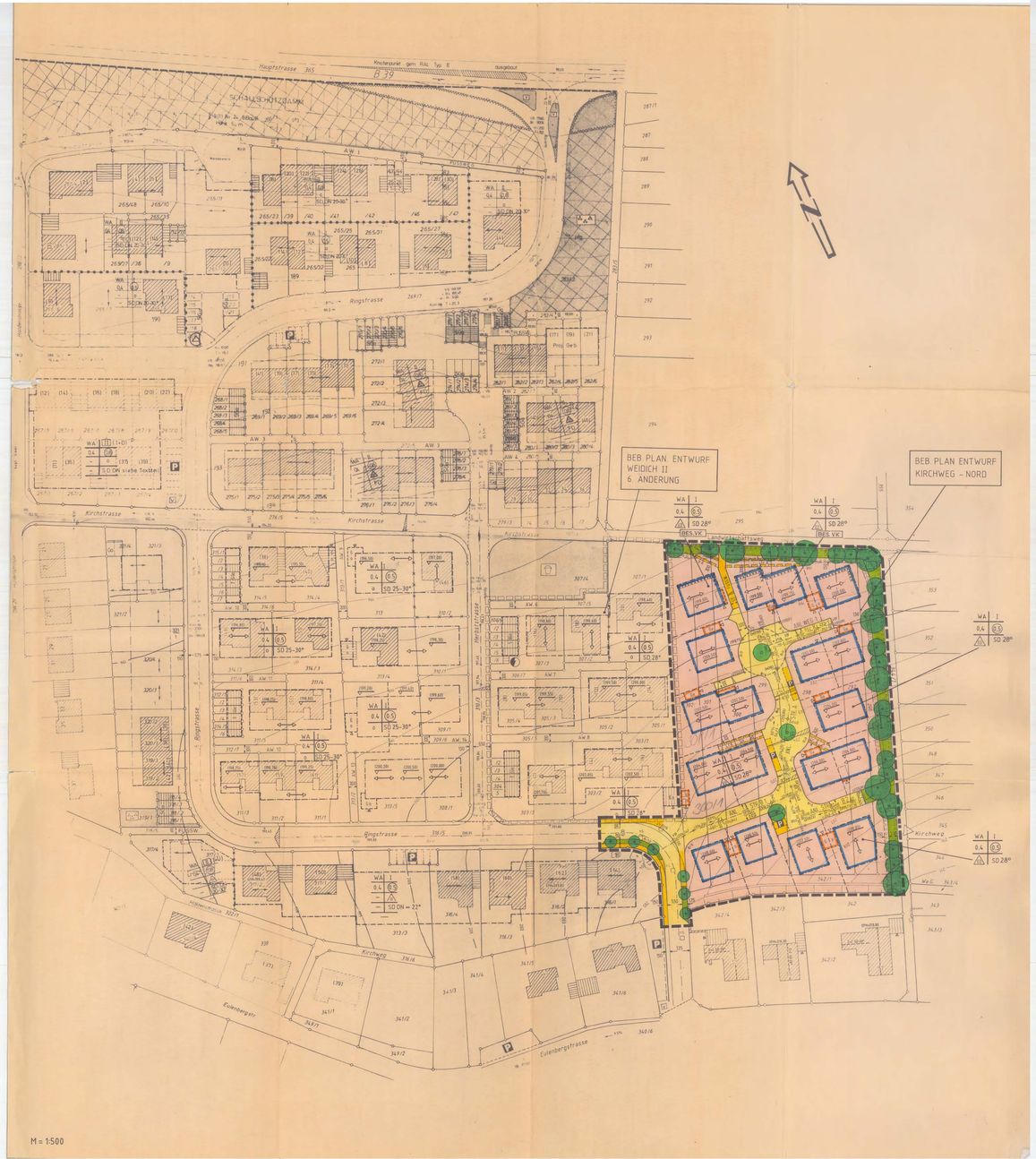


KREIS HEILBRONN
GEMEINDE ELLHOFEN

T E X T T E I L
ZUM BEBAUUNGSPLAN "KIRCHWEG - NORD"

A) RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 2 u. 9 des Baugesetzbuches BauGB vom 8.12.1986. (BGBl. I.S.2253)

2. §§ 1-23 Baunutzungsverordnung (BauNVO) Ausgabe von 26.1.1990 (BGBl. I.S.-----)

3. § 73 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württ.v.28.11.83 (GBl S.770), geändert am 1.4.1985. (GBl. § 51)

4. Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 30.7.1981 (BGBl. I.S.833)

B) RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest. (§ 9 (7) BauGB).
Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans bisher bestehenden planungs- und baurechtungsrechtlichen Festsetzungen, sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften der Gemeinde werden aufgehoben. Maßgebend ist der Lageplan im M.1:500.

C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (1) BauGB

1.1 BAULICHE NUTZUNG § 9 (1) BauGB

1.101 Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) 1 BauGB i.V.mit §§ 1-15 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO
Ausnahmen im Sinne von § 4 (3) BauNVO sind gemäß § 1 (6) 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.102 Maß der baulichen Nutzung (Höchstgrenze)
§ 16-21 a BauNVO

a) Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse (Z), der Grundflächenzahl (GRZ) und der Geschoßflächenzahl (GFZ).
Diese Angaben sind im Lageplan eingetragen.

b) Bei der Ermittlung der Geschoßfläche (§ 20 BauNVO) bleiben die Flächen von Garagen in Vollgeschossen unberücksichtigt.(§ 21 a(4) 3 BauNVO)

1.103 Zahl der Vollgeschosse Z (Höchstgrenze)
§§ 16 (3) 2 u.§ 20 (1) BauNVO i.V.§ 2 (5) LBO
- nach Eintrag im Lageplan -
Die Gebäudenhöhen werden entsprechend Ziff. 2.16 begrenzt.

1.2 BAUWEISE - nach Eintrag im Lageplan -
§ 9 (1) 2 BauGB in V. mit § 22 (2) BauNVO
Offene Bauweise, nur Einzel- u.Doppelhäuser zulässig

1.3 ÜBERBAUBARE U.NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
§ 9 (1) 2 BauGB
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gem. § 23 (3) BauNVO bestimmt.

1.4 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
§ 9 (1) 2 BauGB
Die Stellung der baulichen Anlagen ist parallel bzw. senkrecht zu den im Lageplan dargestellten Hauptfirstrichtungen festzulegen.

1.5 NEBENANLAGEN
§ 9 (1) 4 BauGB u. § 12 BauNVO u. § 14 BauNVO

1.51 Garagen (eingeschossig) u.überdachte Stellplätze sind zulässig

1.511 auf den überbaubaren Grundstücksflächen

1.512 auf den besonders dafür ausgewiesen Flächen
Der Stauraum zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muß mind.5,0 m betragen.

1.513 Anzahl der Garagen u.Stellplätze
Für jede Ein-oder Zweifamilienwohnhaus sind
für 1 WE mind.2 Stellpl.oder Garagen und
für 2 WE mind.3 Stellpl.oder Garagen auf dem Baugrundstück herzustellen.

1.6 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN
§ 9 (1) 6 BauGB
Aus besonderen städtebaulichen Gründen wird pro Wohngebäude bzw. pro Doppelhaushälfte die Zahl der Wohneinheiten auf höchstens 2 WE festgesetzt.

1.7 GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSANLAGE
§ 9 (1) 11 BauGB
Grundlage für die Ausweisung der Grünflächen als Bestandteil der Verkehrsanlage ist der Gestaltungsplan des GOP-Entwurfs.

1.8 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND-LEITUNGEN
§ 9 (1) 12 BauGB
Alle der Versorgung des Plangebiets dienenden Versorgungsanlagen sind unterirdisch zu verlegen, im Energieversorgungsbereich jedoch nur die Niederspannungsleitungen.

1.9 WOHNLAGE BAULICHER ANLAGEN
§ 9 (2) BauGB - nach Eintrag im Lageplan -
Die im Lageplan eingetragene Erdgeschoßfußboden - höhe (EFH) der Gebäude bindet nur nach oben, nach unten (niederer) kann abgewichen werden.Vergleiche Ziff. 2.16.

1.10 MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
§ 9 (1) 21 BauGB
Zugunsten der Gemeinde Ellhofen zur Führung von Abwasserleitungen, bzw. zugunsten des jeweiligen Versorgungsträgers zur Führung von Leitungen.

1.11 VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE GEGEN LÄRM
§ 9 (1) 24 BauGB
Im Bereich entlang der Nordgrenze des Plangebiets mit der Bezeichnung Bes.VK sind zum Schutz gegen den durch den Fahrverkehr auf der B 19 von Weinsberg nach Löwenstein verursachten Verkehrslärm bei Wohngebäuden an den mit **XXXXXXX** bezeichneten Fronten die schlafräume mit Fenstern der Schallschutzklasse 2 zu versehen. Die Schallschutzklasse 2 entspricht einem Schalldämm-Maß im Schlafraum der zulässige Nachtwert von 25 - 30 dB (A) (VDI Richtlinie 2719) eingehalten wird.

1.11 PFLANZGEBOT § 9 (1) 25a BauGB

1.111.1 Flächenhaften Pflanzgebot Pfg

Die mit Pflanzgebot belegten öffentlichen Grünflächen entlang der Nord- und Ostgrenze des Plangebietes,sowie die mit Pflanzgebot belegten privaten Flächen entlang der Nord- und Ostgrenze des Plangebiets sind mit bei - mischen, hochwachsenden Obstbäumen und freiwachsenden Hecken aus heimischen Sträuchern zu bepflanzen und zu erhalten. Als Sträucher sind s.B. zu verwenden:

Cornus sanguinea	Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Viburn.lantana	Woll.Schneeball
Ligustrum vulg.	Liguster
Corylus avellana	Hasel
Carpinus ber.	Hainbuche

Nadelhölzer sind nicht zulässig.

1.111.2 Pflanzgebot - Einzelbäume

a) An den in der öffentlichen Grünfläche angegebenen Standorten sind Obstbäume (Hochstämme) anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten, z.B.:
Süßkirsche, Wildbirne, Walnuß als große Einzelbäume
Apfel, Wildapfel, Zwetschge, Sauerkirsche als mittelgroße Einzelbäume.

b) Im Bereich der Verkehrsflächen sind heimische, hochwachsende Laubbäume anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten, z.B.:

Quercus petraea	Traubeneiche
Acer pseudoplat.	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
als große Einzelbäume:	
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium "Plena"	Gefüllte Vogelkirsche
Kugelförmig.ves Spitzahorn / der Robinie	
als mittelgroße Einzelbäume.	

c) Auf allen bebaubaren Grundstücken ohne Festsetzung einer Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind je Grundstück mindestens zwei mittelgroße Bäume (z.B. Erle, Birke, Eberesche oder bereits genannte Arten) oder Großsträucher (z.B.Feldenbirne, Hasel) anzupflanzen und zu unterhalten.

1.12 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN U.STÜTZMAUERN
§ 9 (1) 26 BauGB
Höhenunterschiede, die sich durch den Ausbau der Erschließungsanlagen ergeben, werden durch Böschungen im Verhältnis 1:1,5 bzw. wo notwendig durch Stützmauern ausgeglichen. Die Böschungsflächen und die Stützmauern sind im Lageplan zum Bebauungsplan eingezeichnet.

1.13 ABGRENZUNG VON STRASSENFLÄCHEN DURCH NIVETTENSTEIN (Betonfüß) § 9 (1) 26 BauGB
Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in allen an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützpauerwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 10 cm und einer Tiefe von 70 cm erforderlich. (Hinterbeton von Randsteinen und Rabattplatten.) Das Einbringen dieser Stützbauwerke in das Privatgrundstück ist vom Grundstückseigentümer zu dulden.

2. BAUGRUNDUNGERECHTLICHE FESTSETZUNGEN
§ 9 (4) BauGB i.V. mit § 73 LBO

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
§ 73 (1) 1 u. 7 LBO
Die Äußere Gestaltung von Gebäuden oder von zusammengehörenden Gebäudeteilen, Garagen als Grenzbebauung oder Gemeinschaftsanlagen, sind in Farbgebung, Material und Höhenentwicklung im Hinblick auf ein einheitliches Erscheinungsbild aufeinander abzustimmen.

2.11 Dachform und Dachneigung (Altgrad)
a) Wohngebäude: nach Eintrag im Lageplan
b) Freistehende Garagen: Satteldach 28°
c) Garagen ins Wohngebäude einbezogen:
Dachneigung des Wohngebäudes.
Ausnahmsweise können bei Garagen auch Flachdächer zugelassen werden , wenn das Dach begrünt wird.

2.12 Dachdeckung
§ 73 (1) 1 LBO
Zur Dachdeckung sind nur Materialien in rot- bis rotbraunen Farbtönen zugelassen.
Reflektierende Materialien sind nicht zulässig.
Ausgenommen: Solarenergieanlagen, wenn sie mit der Dachfläche oder Dachfläche eine gemeinsame Ebene bilden.

2.13 Dachaufbauten
sind nicht zulässig.

2.14 Dachausschnitte
Dachausschnitte sind bis zu einer Breite von max.3,5 m zulässig.
Der Abstand bis zur Giebelseite muß jeweils mindestens 2,0 m betragen.

2.15 Firstrichtungen
§ 73 (1) 1 LBO - nach Eintrag im Lageplan -
zwingend parallel zu den im Lageplan dargestellten Hauptfirstrichtungen. (siehe auch Legende.)

2.16 Gebäudehöhen (Höchstgrenze)
§ 73 (1) 7 LBO

2.161 Traufhöhe Wohngebäude (TFH.)
gemessen von der festgesetzten bzw. festgelegten Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH.Ziff.2.1.9) bis zum Schnittpunkt Hausgrund mit OK Dachhaut
bei Z = I max. 3,50 m
Die Erdgeschoßfußbodenhöhe ist nach unten variabel.

2.162 Firsthöhe Wohngebäude (FI.H)
gemessen von der festgesetzten Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) bis OK First.
bei Z = I max. 6,50 m

2.17 Fassadengestaltung
2.17.1 Gebäudegliederung
Wenn mehrere Gebäude zu einem Gebäude zusammengefaßt werden, sind die Fassaden auch bei einem Neubau so zu gliedern, daß einheitsstabile Baukörpern im wesentlichen gewahrt bleiben.

2.17.2 Außenwandflächen
Außenwandflächen sind überwiegend als Putzflächen in gedeckten Farbtönen auszuführen. Zur Gliederung sind untergeordnete Flächen aus anderen Material und in anderer Farbe zulässig.
Stark glänzende, stark farbige und reflektierende Materialien sind unzulässig. Eine Verblendung der Giebelseiten in Form von Giebeldreiecken, welche in Material und Farbe gegen die übrigen Wandflächen abgesetzt und bis zur Traufe herabgezogen sind, ist unzulässig.
Außerdem sind Wandbegrünungen mit Kletterpflanzen oder Bewachsenen Spalieren zulässig und erwünscht.

2.18 Sichtschutzanlagen
Bauliche Sichtschutzanlagen sind in Mauerwerk oder Holz auszuführen. Sie sind durch einen Pflanzstreifen von mindestens 1,00 m Tiefe von den öffentlichen Flächen abzusetzen und mit Kletterpflanzen zu begrünen. Sie dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

2.2 VERSORGUNGSLEITUNGEN § 73 (1) 4 LBO
Sämtliche der Versorgung dienenden Niederspannungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

2.3 GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE UND EINFRIEDIGUNGEN § 73 (1) 2,3 u. 5 LBO
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze und Grundstückszufahrten, sind zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.

2.3.1 leer

2.3.2 Außenantennen
Außenantennen sind unzulässig, sofern der Anschluß an eine Gemeinschaftsantennenanlage gewährleistet ist. Ist dies nicht der Fall, ist je Gebäude maximal eine Antenne zulässig.

2.3.3 Einfriedigungen gegen die öffentlichen Verkehrsflächen
a) Lebende Einfriedigungen (Sträucher / Hecken)
sind mit innenliegenden Spanndrähten und Knüppelrahtzäunen bis max.1,00 m Höhe zulässig. Das Lichtraumprofil der öffentlichen Verkehrsfläche darf durch Pflanzen nicht beeinträchtigt werden.

b) Tote Einfriedigungen
Sockelmauern
Entlang den öffentlichen Flächen sind Mauern bis max. 0,30 m über Oberkante Verkehrsfläche zulässig.
Zäune
Zulässig sind Holzzäune bis zu 1,00 m Höhe mit senkrecht geordneten Staketen.

2.3.4 Stützmauern bzw.Palisaden
sind nur aus heimischem Material, wie Muschelkalk, Sandstein, bzw. aus Holz zulässig.

3. H I N W E I S E

3.1 Bodendenkmale
Beim Vollzug der Planung können unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fundstelle und Befund sind und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 DSchG wird verwiesen.

3.2 Erschließen von Grundwasser und Grundwasserabsenkung
Wird bei Bauarbeiten unvorhersehbar Grundwasser erschlossen, ist dies gem. § 37 WG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Für eine Grundwasserabsenkung während der Bauzeit ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine Saumende Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

3.3 Drän- und Grundwasser
Drän- und Grundwasser darf nicht in die Ortskanalisation eingeleitet werden.

3.4 l e e r

3.5 Abfallbeseitigung - Altlasten -
Sollten bei der Erschließung des Baugebietes Altablagerungen angetroffen werden, so ist das Landratsamt Heilbronn und das Wasserwirtschaftsamt Heilbronn sofort zu verständigen.

3.6 Immissionen
Im Baugebiet können durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke unvermeidliche Immissionen auftreten.

3.7 Steinsalzfelder
Das Plangebiet "KIRCHWEG-NORD" liegt im landeseigenen Steinsalzfeld "Dillbacher Grubenfeld II". Im Falle einer zukünftigen Steinsalzgewinnung in dem Feld werden an der Tagesoberfläche Senkungen hervorgerufen, die sich in Form von Mulden abzeichnen werden. Nach den im Raum Heilbronn-Hohenlohe bei den dort betriebenen Steinsalzwerken vorgekommenen Messungen liegen diese Schwingungen außerhalb des kritischen Bereichs und sind für Häuser in normaler Bauausführung unschädlich.

3.8 Wasserschutzgebiete
Das Plangebiet liegt in der weiteren Schutzzone eines abgegrenzten Heilquellenschutzgebiets. Es gilt die Verordnung der Gemeinde Ellhofen (Tiefenbrunnen I bis III). Der Entwurf der Rechtsverordnung vom 17.4.90 wurde am 26.4.90 im Amtsblatt für den Stadt- und Landkreis veröffentlicht. Die darin enthaltenen Beschränkungen, insbesondere bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Heizöl) und Verbote sind zu beachten.

3.9 Schichtgrundwasser
Beim Ausheben der Baugruben und Gräben sind schwache Schichtgrundwasser- und Sickerwasseraustritte möglich.

L E G E N D E
ZUM BEBAUUNGSPLAN "KIRCHWEG - NORD"

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB
WA — Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
(Ergänzung im Textt. Ziff.1.101)

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB und § 16-21 a BauNVO

Zahl der Vollgeschosse Z §§ 16(3) u.§ 20(1) BauNVO
I — 1 Vollgeschoß als Höchstgrenze
Trauf-u. Firsthöhe entspr.Textt.Ziff. 2.16

z.B. 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
§§ 17(1) u.19 BauNVO Höchstgrenze

z.B. 0,5 — Geschoßflächenzahl (GFZ)
§§ 17 (1) u.20 BauNVO Höchstgrenze
(Ergänzung i.Textt.Ziff. 1.102)

BAUWEISEN § 9 (1) 2 BauGB i.V.m. 22(2) BauNVO
Offene Bauweise, nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig

Überbaubare u. nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) 2 BauGB

Baugrenze § 23 (3) BauNVO
(Ergänzung i.Textt. Ziff. 1.3)

Stellung der baulichen Anlagen u.Firstrichtung
§ 9 (1) 2 BauGB u. § 73 (1) 1 LBO
Die Stellung der baulichen Anlagen ist parallel bzw. senkrecht zu den im Lageplan dargestellten Hauptfirstrichtungen festzulegen.

Angabe der Hauptfirstrichtung zwingend parallel zu den im Lageplan dargestellten Richtungsasymbolen.

Flächen für Garagen u. überdachte Stellplätze
§ 9 (1) 4 BauGB

2cv — Garagen mit Zufahrt jeweils außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 u.(2) BauGB

P — Öffentlicher Parkplatz

ANL.STR.A / GWEG — Fahrbahn, z.B.Anliegerstraße mit Höhenfestsetzung, z.B. Oberkante Fahrbahn () m ü.NN.

FUSSWEG — Gehweg an Fahrbahn / Fußweg

ANL.WEG 1 / GWEG — Anliegerweg () m ü.NN.

z.B. 1:20%

200 — 1 m - Höhenlinie (best.Gelände)

V — Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB
Verkehrsgrün (Grünfläche als Bestandteil der Verkehrsanlage) § 9 (1) 11 BauGB

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
§ 9 (1) 21 BauGB
Zugunsten der Gemeinde Ellhofen zur Führung von Abwasserleitungen, bzw.zugunsten des jeweiligen Versorgungsträgers zur Führung von Leitungen.

Vorkehrungen zum Schutz gegen Lärm
§ § 9 (1)24 BauGB

XXXXXXX / BES. VK — Fläche für besondere Lärmschutzmaßnahmen
(siehe Ergänzungen Textt. Ziff.1.11)

Pflanzgebot § 9 (1) 25 a BauGB

Pfg — Flächenhaftes Pflanzgebot

Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern auf öffentlicher Grünfläche

auf privater Grundstücksfläche
(siehe Textteil Ziff. 1.11.1)

Anpflanzen von großen Einzelbäumen
(s.Textteil Ziff. 1.11.2 a, u.b.)

Anpflanzen von mittelgroßen Einzelbäumen
(s.Textteil Ziff.1.11.2 a, u.b.)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen u.Stützmauern
§ 9 (1) 26 BauGB

Ruck-über — Böschungsfläche durch den Ausbau der Verkehrsanlagen bedingt.

Ruck-über — Aufschüttung

Ruck-über — Abgrabung

Proj. Stützmauer

UNTERN — Höhenlage der baulichen Anlagen § 9 (2) BauGB
Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) als Höchstgrenze z.B. 0 u.NN.

SD / 28° — Dachform und Dachneigung § 73 (1) 1 LBO
Satteldach
Dachneigung der Dächer von Hauptgebäuden (in Altgrad)

Mögliche Grundstücksgrenze

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 (7) BauGB

V E R F A H R E N S V E R M E R K E

1. Aufstellungsbeschluß — gem. § 2 (1) BauGB durch GR am 26.10.1989
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses — im Mitteilungsblatt am 26.01.1990
3. Bürgerbeteiligung — gem. § 3 BauGB erfolgte am 26.01.1990
4. Beteiligung Träger Öffentlicher Belange — gem.§ 4 BauGB am 29.01.1990
5. Auslegungsbeschluß — gem. § 3 (2) BauGB durch GR am 15.01.1991
6. Ortsübliche Bekanntmachung der Entwurfsauslegung — gem. § 3 (2) BauGB im Mitteilungsblatt am 22.03.1991 Auslegung vom 01.04.1991 bis 15.05.1991
7. Satzungsbeschluß — gem. § 10 BauGB durch GR am 26.06.1991
8. Anzeige an LRA Heilbronn — gem. § 11 BauGB durch LRA Heilbronn am 01.08.1991
9. Ortsübliche Bekanntmachung nach abgeschlossenem Anzeigeverfahren — gem. § 12 BauGB im Mitteilungsblatt am 30.08.1991 Nr.35
10. In Kraft getreten — am 30.08.1991

Ausgefertigt
Die textlichen und zeichnerischen Aussagen dieses Original-Bebauungsplanes stimmen mit dem Willen des Gemeinderates vom 26.06.1991 in dem Beschluß vom 26.06.1991 überein und zum Ausdruck kommt, überein.

Ellhofen, den 26.06.1991

Bürgermeister
Mohl
Bürgermeister

Zur Beurkundung
Ellhofen, den 30.08.1991

Bürgermeister
Mohl
Bürgermeister

Kreis Heilbronn
Gemeinde Ellhofen

Anl. 1
BNA

BEBAUUNGSPLAN
„KIRCHWEG - NORD"

Bebauungsplan Ausgefertigt:
Bietigheim-Biss., 23.3.1990

Die Übereinstimmung des Lageplans mit dem Liegenschaftskataster bescheinigt:
Bietigheim-Biss., 23.3.1990

Geändert aufgrund Anregungen u.Bedenken lt.Gemeinderatsbeschluß vom 19.3.1991 (s.Begründ.Ziff.13)
Bietigheim-Biss.,19.3.1991
ING.BÜRO A.RAUSCHMAIER

ING.BÜRO A.RAUSCHMAIER
Vermessung, Bauleitplanung, Tiefbauplanung
Tannenbergstr.43
7120 BIETIGHEIM-Biss.

ING.BÜRO A.RAUSCHMAIER

Alfred Rauschmaier
Beratender Ingenieur
Tannenbergstr. 43 (07142) 56 28 70
7120 Bietigheim-Bissingen

Anlagen
Anlage 1 Lageplan m.Textt.u.Legende
Anlage 2 Begründung z.Beb.Planentwurf
Anlage 3 Längsprofile ANL.STR.A, ANL.WEG 1 ANL.STR.B 1 u.ANL.STR.B 2

M 1:500/100